

Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung FHI)

vom 8. Februar 2007

zuletzt geändert durch
Satzung vom 19. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) – BayHSchG – in der jeweiligen Fassung erlässt die Fachhochschule Ingolstadt (im Folgenden: Fachhochschule) folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Immatrikulationsverpflichtung
- § 2 Mitwirkungspflichten

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

- § 3 Beginn der Mitgliedschaft
- § 2 Mitwirkungspflichten
- § 4 Immatrikulationsverfahren
- § 5 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 6 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 7 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Vornahme der Immatrikulation
- § 9a Studierendenausweis
- § 10 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 11 Studienplatztausch

2. Rückmeldung

- § 12 Rückmeldung

3. Beurlaubung

§ 13 Beurlaubung

4. Exmatrikulation

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 15 Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 16 Immatrikulationsantrag

§ 17 Immatrikulation

§ 18 Immatrikulationshindernisse, Versagung der Immatrikulation

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

Alle Studienbewerber müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierender (§§ 3 ff.) oder Gaststudierender (§§ 16 ff.) an der Fachhochschule Ingolstadt (im Folgenden: Fachhochschule) immatrikulieren. Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierender als auch als Gaststudierender ist an der Fachhochschule nicht möglich.

§ 2 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Fachhochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Studienadresse (Postzustellungsadresse),
 - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4, anzugebender Daten und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere (§ 9 Abs. 4);
3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können (vgl. Art. 46 BayHSchG, § 6 Satz 1 Nr. 13, § 8).

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Fachhochschule in der Fakultät seines Studienganges. Jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät sein. Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Rückmeldung möglich.

§ 4 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung kann nur unter Verwendung der von der Fachhochschule herausgegebenen Formulare gestellt werden. Die Fachhochschule stellt die Formulare elektronisch/online auf ihren Internetseiten bereit.
- (2) Die Immatrikulation ist persönlich bei der Fachhochschule, Amt für Studienangelegenheiten, vorzunehmen.
- (3) Für die Antragstellung zur Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule gelten nach den Bestimmungen der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern - Hochschulzulassungsverordnung - HZV (GVBl 2007, 401; BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) folgende Fristen:
 1. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die vollständige Bewerbung bis spätestens 15. Juni (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) bzw. 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) bei der Fachhochschule einzureichen.
 2. Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus, mittels deren die Absicht, ein Studium an der Fachhochschule aufzunehmen, bis zum 15. Juni (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) und bis zum 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) anzuzeigen ist. Sie erfolgt mittels vollständig ausgefüllter Voranmeldeformulare (Antrag auf Zulassung) bei der Fachhochschule.
- (4) Das Amt für Studienangelegenheiten setzt die Fristen für die Vornahme der Immatrikulation (Immatrikulationstermine) fest und macht sie amtlich durch Aushang an den ortsüblichen Anschlagtafeln der Fachhochschule [und/oder elektronisch/online] spätestens zwei Monate vor Beginn der Immatrikulation bekannt. Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie für Studienbewerber, die im Zuge von Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, kann von diesen Terminen abgewichen werden. Die Immatrikulationstermine liegen in der Regel
 1. für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. August bis 1. Oktober,
 2. für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. Märzdes Jahres. Für eine Verlängerung des Immatrikulationszeitraumes gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -(BayRS 2010-1-I).
- (5) Die Immatrikulationstermine werden dem Studienbewerber mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Für die Gewährung von Nachfristterminen gilt Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (6) Bei Fristversäumnis in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt Art. 32 BayVwVfG.
- (7) Für immatrikulierte Studierende der Fachhochschule, die den Studiengang wechseln, gelten Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Regeln zu immatrikulieren sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG), können sie immatrikuliert werden, wenn

1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation (Art. 43 bis 45 BayHSchG)
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (Zeugnisanerkennungsstelle) nachgewiesen wurde oder
 - b) bei Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, durch die Fachhochschule festgestellt wurde,
2. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG) und
3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation (§ 8) vorliegen.

§ 6 Immatrikulationsvoraussetzungen

Für eine Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:

1. den Zulassungsbescheid der Fachhochschule;
2. einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis;
3. den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zulassung einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;
4. den Nachweis der Qualifikation (Art. 43 bis 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) - unbeschadet des Art. 43 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG - bzw. Nachweise nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei besonders qualifizierten Berufstätigen (Art. 45 BayHSchG);
 - b) in grundständigen Studiengängen (Art. 56 Abs. 3 Satz 1, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) – soweit gemäß § 7 erforderlich – den Nachweis
 - aa) über den Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - bb) einer Vorpraxis (§ 7 Abs. 2);
5. bei der Immatrikulation für einen postgradualen Studiengang (Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium nach Art. 56 Abs. 3 Satz 2, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder sonstigen Satzung der Fachhochschule;

6. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG)
 - a) den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der Qualifikationsverordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder sonstigen Satzung der Fachhochschule und
 - b) den Nachweis der einbezahlten fälligen Gebühren und Beiträge, soweit von der Fachhochschule nicht ein abweichender Zahlungstermin festgesetzt wurde;
7. den Nachweis über die vollständig einbezahlten fälligen Verwaltungskosten- und Studentenwerksbeiträge sowie anderer fälliger Beiträge und Gebühren, soweit von der Fachhochschule nicht ein abweichender Zahlungstermin festgesetzt wurde;
8. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl I S. 568) beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V (BGBl 1988 Teil I S. 2482 ff.) zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
9. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden in der Regel nur anerkannt:
 - a) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -;
 - b) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
 - c) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
 - d) das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2);
 - e) das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 3 ausweist;
 - f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
 - g) das Zeugnis über die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;
 - h) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;

in besonderen Fällen, z.B. bei bestimmten Stipendien- und Studienprogrammen, kann vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden;
10. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung) im Original oder in amtlich beglaubigter Form, wenn der Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert war;
11. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
12. gegebenenfalls eine Notenbestätigung im Original oder in amtlich beglaubigter Form als Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnungsprüfung;

13. gegebenenfalls eine Übersicht über Semesterwochenstunden, ECTS und Lehrinhalt je Fach (z. B. Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung);
14. gegebenenfalls einen Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der/des praktischen Studiensemesters / des Grundpraktikums im Original oder in amtlich beglaubigter Form;
15. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können oder
 - b) nach § 8 zur Versagung der Immatrikulation führen können;
16. im Zulassungsbescheid gegebenenfalls aufgeführte weitere Unterlagen.

Fremdsprachigen Unterlagen ist die amtliche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers und Übersetzers beizufügen. Für die Zahlung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Ingolstadt vom 27. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

- (1) Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) muss, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Fachhochschule nichts anderes bestimmt ist, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen; bei einem Studiengang der Ausbildungsrichtung Technik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Fachoberschule entspricht, beim Studiengang Informatik auch eine solche, die der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege an der Fachoberschule entspricht.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Fachhochschule nichts anderes bestimmt ist, durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis).
- (3) Im Fall des Absatzes 2 kann die Hochschule durch Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Fachhochschule, ansonsten bei Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.
- (4) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.
- (5) Die Zuordnung zur jeweiligen Ausbildungsrichtung an der Berufsoberschule entspricht hinsichtlich der fachpraktischen Ausbildung der Zuordnung zur jeweiligen Ausbildungsrichtung an der Fachoberschule.
- (6) ¹Die fachpraktische Ausbildung bzw. die Vorpraxis kann in allen Fällen des dualen Studiums (Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis) durch Vorlage des entsprechenden Vertrages über das duale Studium ersetzt werden. ²Der Vertrag ist bei der Immatrikulation vorzulegen

§ 8

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn
1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.
 2. für den Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
 3. der Studienbewerber wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangenen/r Straftat(en) mit Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat(en) eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 5. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder
 6. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.
- (2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
1. der Studienbewerber die Form und Frist des Antrags auf Zulassung nicht beachtet oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat oder
 2. der Studienbewerber den Wechsel des Studienganges beantragt und es sich dabei um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, für den ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

§ 9

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender gemäß Art. 42 BayHSchG erfolgt nach erklärter Annahme der Zulassung.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Der Studienbewerber kann auf schriftlichen Antrag auch
1. für einen weiteren Studiengang an der Fachhochschule (Doppelimmatrikulation) oder
 2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Fachhochschule
- immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Der Studienbewerber kann nur dann gemäß Satz 2 Nr. 2 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn
- a) einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können oder

- b) ein Studiengang oder ein Teil eines Studiengangs von der Fachhochschule Ingolstadt im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule oder mehreren anderen Hochschulen durchgeführt wird (Art. 16, Art. 71 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG)

und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren. ⁴Sind mindestens zwei Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den zulassungsbeschränkten Studiengängen nachgewiesen wird. ⁵Die Doppelimmatrikulation an der Hochschule erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Studierende nicht bei der jeweiligen Rückmeldung den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in den beiden Studiengängen erbringt; die Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Studierende nicht bei der jeweiligen Rückmeldung den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an jeder der Hochschulen erbringt. ⁶Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Studierende bei Doppelimmatrikulation zu erklären, für welchen Studiengang seiner Wahl, bei Immatrikulation an mehreren Hochschulen an welcher Hochschule seiner Wahl die Immatrikulation bestehen bleiben soll.

- (3) ¹Wenn der Studienbewerber für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen kann, kann er immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation.
- (4) Nach vollzogener Immatrikulation erhält der Studierende einen Studierendenausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Identitätsnachweis gilt. Immatrikulationsbescheinigungen sowie der Antrag zur Rückmeldung mit Angabe der Rückmeldefrist (Studienpapiere) werden ausgehändigt, zugesandt oder online/elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 9a Studierendenausweis

- (1) ¹Die Hochschule gibt für jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. ²Die Gültigkeit des Studierendenausweises kann jeweils mindestens ein, maximal zwei Semester betragen. ³Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule optisch lesbar folgende personenbezogene Angaben enthalten:
1. Name und Vorname,
 2. Geburtsdatum,
 3. Matrikelnummer in Ziffern und als Strichkode,
 4. Benutzernummer der Fachhochschulbibliothek in Ziffern und als Strichkode,
 5. Nummer für die Online-Prüfungsanmeldung,
 6. Studiengang und Fachsemester,
 7. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
 8. Wahlberechtigung für die jeweilige Fakultät,
 9. Lichtbild.

(2) ¹Der Studierendenausweis kann auch in maschinenlesbarer Form (z.B. als multifunktionale Chipkarte) ausgegeben werden. ²Er kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 enthalten. ³Maschinenlesbare Studierendenausweise können daneben nach Maßgabe der Hochschule zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Anschriftsänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Prüfungsanmeldung,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule,
7. als Benutzerausweis für die Bibliothek der Hochschule,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
10. als elektronische Zahlkarte auf Guthabenbasis (z.B. für Mensa, Kopierer, Entgelte etc.)
11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

⁴Maschinenlesbare Studierendenausweise können darüber hinaus nach Maßgabe der Hochschule für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen.

⁵Hierüber sind die Studierenden zu informieren (z.B. Anmeldung für bestimmte Arten von Lehrveranstaltungen (u.a. Labore, Praktika), Abfrage von Gebühren- und Beitragskonten).

⁶Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist.

(3) Im Datenspeicher des maschinenlesbaren Studierendenausweises werden nach Maßgabe der Hochschule und entsprechend den vorgesehenen Einsatzzwecken neben den in Abs. 1 Satz 3 genannten Daten nur folgende personenbezogene Daten gespeichert :

1. Kartenummer,
2. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
3. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten,
4. eine persönliche Identifikationsnummer (PIN),
5. die für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes erforderlichen Daten.

(4) ¹Der Studierendenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von der Hochschulleitung beauftragten Stelle ausgestellt. ²Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation oder der Neuausstellung ein Lichtbild verlangt oder eine digitale Fotografie hergestellt werden. ³Eine Speicherung des Lichtbilds oder der digitalen Fotografie ist ohne eine schriftliche Einwilligung des Studierenden nur auf dem Studierendenausweis zulässig.

(5) ¹Ein Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen; in diesem Fall stellt die ausgebende Stelle sicher, dass der Studierendenausweis für die

hochschulbezogene Nutzung sowie, soweit vorhanden, für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes gesperrt wird. ²Hat der Studierende den Verlust zu vertreten, so kann die Hochschule von dem Studierenden Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises verlangen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Studierendenausweis aus einem Grund unbrauchbar wird, den der Studierende zu vertreten hat; ein vorhandener unbrauchbarer Studierendenausweis wird von der Hochschule eingezogen.

- (6) Der Studierende kann nach Art. 10 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Auskunft über die auf dem oder durch den maschinenlesbaren Studierendenausweis aktivierten personenbezogenen Datenspeicherungen verlangen.
- (7) ¹Das Stattfinden der Kommunikation muss für die nutzende Person erkennbar sein. ²Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.
- (8) ¹Die Datensicherheit nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von diesen Stellen ausschließlich diejenigen Daten gelesen werden, die zur Abwicklung der jeweiligen Funktionen erforderlich sind.

§ 10 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (2) Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Fachhochschule fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.
- (3) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 11 Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Hochschule ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Hochschule stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn
 1. die Tauschpartner
 - a) in demselben Studiengang endgültig zugelassen worden sind und
 - b) für dasselbe Studiensemester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben;ein Studienplatztausch für das erste Studiensemester ist grundsätzlich nicht möglich;
 2. die Tauschpartner einen im wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt (studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen) nachweisen;
 3. der Abgänger von der Hochschule sich gegenüber dem Tauschpartner schriftlich verpflichtet, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Studienplatztausch erhaltene Zahlungen zurückzugewähren.
- (4) Die Hochschule setzt entsprechend § 4 Abs. 4 Fristen für die Anträge auf Zustimmung zum Studienplatztausch fest und stellt dafür Vordrucke zur Verfügung.

2. Rückmeldung

§ 12 Rückmeldung

- (1) Will ein Studierender der Fachhochschule das Studium fortsetzen, muss er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). Die Studienpapiere gemäß § 9 Abs. 4 enthalten Angaben der Rückmeldefrist. Die Frist ist für den Studierenden verbindlich.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

- (3) Zur Rückmeldung hat der Studierende noch folgende Unterlagen vorzulegen:
1. die gemäß § 6 Satz 1 Nr. 7 erforderlichen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden, sofern die bei der Immatrikulation vorgelegten Nachweise keine Gültigkeit mehr haben;
 2. gegebenenfalls eine Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit (§ 3 Satz 3);
 3. gegebenenfalls den Nachweis über ein Studium an einer Hochschule im Ausland oder einen Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5).
- Für die Zahlung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Ingolstadt vom 27. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu versagen.
- (5) Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch das Amt für Studienangelegenheiten festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (6) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung werden dem Studierenden die Studienpapiere gemäß § 9 Abs. 4 ausgehändigt, zugesandt oder online via Intranet der Fachhochschule zur Verfügung gestellt.

3. Beurlaubung

§ 13 Beurlaubung

- (1) Studierende der Fachhochschule können aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung, Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG). Die Beurlaubung ist schriftlich beim Amt für Studienangelegenheiten der Fachhochschule zu beantragen; der wichtige Grund ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Als Frist für die Antragstellung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden die Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum 14. April bzw. 31. Oktober des Jahres berücksichtigt. Später eintretende Beurlaubungsgründe können jeweils nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen und sollen insgesamt die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. Beurlaubungen für das erste und ab dem zwölften Fachsemester sind grundsätzlich nicht möglich. Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Fälle des Art. 48 Abs. 4 Halbsatz 1 BayHSchG werden auf die Zahl der Semester nach den Sätzen 1 und 2 nicht angerechnet.
- (3) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind:
1. eine durch ärztliches Attest bescheinigte Krankheit des Studierenden, wenn die Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,

2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Erziehungsurlaub oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Erziehungsurlaub begründen;
3. die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
4. die Ableistung eines freiwilligen, nicht durch eine Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums im Ausland,
5. ein Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist,
6. die Absolvierung von Ausbildungszeiten für einen anerkannten Ausbildungsberuf, sofern diese Ausbildung neben dem Studium im Verbund mit Ausbildungsbetrieben absolviert wird (Verbundstudium)
7. ein fehlendes Angebot des nach dem Studienfortschritt des Studierenden erforderliche Anschlusssemesters.

Die Beurlaubung nach Nr. 6 ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 auf ein Semester beschränkt.

- (4) Andere als die aufgeführten Gründe werden nur bei hinreichender Begründung und nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. Wirtschaftliche Gründe werden in der Regel nicht anerkannt.
- (5) Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. Im Ablehnungsfall ist dem Bescheid eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 9. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen unbeschadet des Art. 48 Abs. 4 Halbsatz 1 BayHSchG nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

4. Exmatrikulation

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Fachhochschule endet durch Exmatrikulation.

§ 15 Exmatrikulation

- (2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.
- (3) Ein Studierender ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art 49 Abs. 1 BayHSchG). Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG.

- (4) Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich beim Amt für Studienangelegenheiten der Fachhochschule einzureichen. Mit dem Antrag muss der Studierendenausweis vorgelegt werden. Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Fachhochschule ausgesprochen. Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Studierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Fachhochschule Ingolstadt eingegangen ist, exmatrikuliert.
- (5) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegt. In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
- (6) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht gemäß § 12 fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.
- (7) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
 1. einer der Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;
 2. der Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
 3. er der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.
- (8) Eine Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen wird dem Studierenden durch Bescheid mitgeteilt, der auch maschinell erstellt werden kann und dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt. Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.
- (9) Wurde der Studierende von Amts wegen während des Semesters von der Hochschule exmatrikuliert, so hat er die vorhandenen Studienpapiere (§ 9 Abs. 4) unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 16 Immatrikulationsantrag

- (1) Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Fachhochschule zu stellen ist, sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte. Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der geltenden Voranmeldefrist für das Wintersemester bis zum 15. Juni bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen. Für Ausländer und Staatenlose gilt § 5 entsprechend.
- (2) Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Die Wahl von mehr als acht Semesterwochen-

stunden Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Eine Immatrikulation für Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Semester und für Unterrichtsveranstaltungen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden, ist nicht möglich.

- (3) Mit dem Antrag sind
1. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 50 BayHSchG in Verbindung mit § 33 Qualifikationsverordnung) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (BayRS 2210-1-1-9-K))
- vorzulegen; im übrigen gelten § 2, § 6 Satz 1 Nr. 13 sowie § 9 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.
- (4) Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Absatz 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

§ 17 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Immatrikulationsbescheinigung für Gaststudierende und ist auf ein Semester befristet. Der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Fachhochschule Ingolstadt. Zur Immatrikulation muss der Studienbewerber persönlich erscheinen; § 4 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Unterrichtsveranstaltungen.
- (3) Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen bzw. studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

§ 18 Immatrikulationshindernisse, Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation als Gaststudierender muss unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG und soll unter den übrigen Voraussetzungen des § 8 versagt werden.

§ 19 Exmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert wurde, oder durch Exmatrikulation.

- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gaststudierenden zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Gaststudierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Fachhochschule Ingolstadt eingegangen ist, exmatrikuliert.
- (3) Der Gaststudierende muss ferner unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG und soll unter den übrigen Voraussetzungen des § 8 vor Ablauf des laufenden Semesters von Amts wegen exmatrikuliert werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur einstweiligen Regelung der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Fachhochschule Ingolstadt vom 13. Juni 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 5. Februar 2007 und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ingolstadt, 8. Februar 2007

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident der Fachhochschule Ingolstadt

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2007 in der Fachhochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Februar 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2007.